

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

2. Öffentliche Sitzung am 15. November.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 40 Min. nachmittags.

Am Regierungstisch Se. Excellenz der Staatsminister v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wirtl. Geh. Rat Dr. Schroeder, Eggelsen, ferner die Geh. Finanzräte Dr. Böhme, Dr. Dähne, Dr. Klotz und Dr. Hoch.

Entschuldigt sind die Herren Abgg. Veda, v. Byern, Friedrich, Lange (Leipzig), Dr. Löbner, Dertel, Schönfeld, Schreiber und Schwager wegen Vertretung der Zweiten Kammer bei der Besetzung des Hrn. Abg. Häblich; ferner Hr. Abg. Claus wegen dringender Geschäfte.

Urlaub erhält bis Mitte Dezember Hr. Abg. Bauer (nl.).

Nach Vortrag der Registrande tritt die Kammer in die Tagesordnung ein: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 5, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1916 betreffend.

Abg. Dr. Häblich (konf.)

beantragt, mit der allgemeinen Vorberatung sofort die Schlussberatung unter Abhandlung von Referenten und Korreferenten zu verbinden und das Dekret anzunehmen, da nach § 1 die endgültige Bestimmung über die Erhebung der Steuern und Abgaben auch hinsichtlich des Jahres 1916 dem für die Finanzperiode 1916/17 zu erlassenden Finanzgesetz vorbehalten bleibt.

Die Kammer beschließt einstimmig, das vorliegende Dekret Nr. 5 sofort in Schlussberatung zu nehmen ohne Stellung von Referenten und Korreferenten.

Abg. Fleißner (soz.)

erklärt im Namen seiner Fraktion, daß diese dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimme unter Ausnahme der Schlachtsteuer, der Übergangsabgabe von vereinsländischem und der Verbrauchsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke, sowie der landesherrlichen Stempelabgabe.

Die Kammer nimmt hierauf das Gesetz, soweit es sich auf die vom Abg. Fleißner erwähnten indirekten Steuern und Abgaben bezieht, gegen die 22 Stimmen der äußersten Linken, im übrigen einstimmig an.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 48 Min.)

II. Kammer.

3. Öffentliche Sitzung am 16. November.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 5 Min. mittags.

Am Regierungstisch: Präsident der Brandversicherungskammer Beeger und später Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher.

Entschuldigt sind nachträglich für gestern Hr. Abg. Müller-Leipzig, da er an dem Begräbnis des verstorbenen Hrn. Abg. Häblich mit teilgenommen hat, und für heute die Herren Abgg. Seymann, Dertel und Dr. Böpkel.

Als einziger Punkt steht auf der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 4, den Personal- und Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1916 und 1917 betreffend.

Abg. Hofmann (konf.)

Der Besoldungsetat der Landes-Brandversicherungsanstalt bezweigt sich diesmal infolge der vollständig innerhalb des Rahmens der staatlichen Besoldungsordnung. Es seien nur einige unbedingt notwendige Stellenvermehrungen vorgezogen und einige Vorbehalte gemacht worden, die genügend begründet seien. Er empfehle daher als bisheriger Berichterstatter dieses Dekrets, zu beschließen.

Dekret 4 sofort in Schlussberatung zu nehmen ohne Ernennung von Berichterstatter und Mitberichterstatter.

Die Kammer beschließt einstimmig demgemäß.

Abg. Braun (nl.)

Dem Antrage des Berichterstatters könne man, da Fragen nicht angeschnitten worden seien, die eine grundsätzliche Erwägung notwendig machten, der Einfachheit halber zustimmen. Es würden zwar rund 70.000 M. mehr in diesem Dekrete angefordert als im vorigen Etat, aber dieses Mehr sei eine Folge von Stellenvermehrungen und Vollerfüllung von Gehältern. Erstversicherer habe auch das Bestreben der Brandversicherungsanstalt, nach und nach die Brandversicherungsdämmer in der Provinz zu verstaatlichen, Fortschritte gemacht. Offenlich sahre man auf diesem Wege so fort. Weder weist darauf hin, daß die Beamten der Brandversicherungsanstalt während des Krieges außerordentlich gehohlet haben. Es seien ziemlich die Hälfte der Beamten zum Heeresdienste einberufen und bereits 67 gefallen oder vermisst. Dann möchte er noch auf die bisher unentschiedene grundsätzliche Frage der baupolizeilichen Tätigkeit der Brandversicherungsinspektoren hinweisen und hervorheben, daß eine Besserung im Sinne der Rechtschaffenheit politischer Freundschaft eingetreten sei. Er hoffe, daß man, wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten seien und die Bauaufsicht reger werde, diese Doppeltätigkeit der Brandversicherungsinspektoren ganz beseitigen werde. Namens seiner politischen Freunde erkläre er, daß sie die Vorlage annehmen werden. (Bravo.)

Abg. Dr. Löbner (nl.)

möchte die heutige Beratung nicht vorübergehen lassen, ohne der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß erstmalig, soviel er wisse, heute bei der Beratung dieses Etats der Präsident der Landes-Brandversicherungsanstalt selbst als Kommissar bestellt und anwesend sei. Er sei überzeugt, daß, wenn die Regierung auch auf

anderen Gebieten diejenigen Herren, die unmittelbar mit der Sache zu tun haben, zu Kommissaren bestellen würde, manche Abklärung der Verhandlungen klar greifen könne. Deshalb bringe er besonders zum Ausdruck, wie er sich freue, daß eine Änderung gegen den früheren Zustand eingetreten sei. (Bravo!)

Die Kammer genehmigt hierauf einstimmig den Personal- und Besoldungsetat mit 966.333 M. und bewilligt ebenfalls einstimmig die Vorbehalte zu Titel 3, 5a und 5b.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min. nachmittags.)

Beim Landtage eingegangene Drucksachen.

A. Königliche Dekrete.

9. Dekret an die Stände zum Entwurfe eines Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturates vom 30. April 1906 betreffend. (Eingegangen bei der Ersten Kammer am 10. November 1915.)

Danach soll § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes, die Umgestaltung des Landeskulturates betreffend, vom 30. April 1906 (G. u. V. Bl. S. 98) die folgende Fassung erhalten:

„Diese Beiträge (nach nachtraglicher Veranlagung aufzubringen, nach der die beitragspflichtigen Unternehmer zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beitragspflichtig sind.“ Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Aus der Begründung ist hervorzuheben:

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509) — hat eine Neuaufstellung der Satzung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen nötig gemacht. Hierbei hat eine Veränderung der Veranlagungsweise der bei dieser Genossenschaft gegen Unfälle versicherten Wäntnerbetriebe infolgedessen stattgefunden, als diese nicht mehr nach Beitragsanteilen, sondern nach dem gesamten Aufwande des Betriebes an Lohn- und Sachbezügen zu veranlagen sind.

Der zweite Satz von Absatz 1 des § 17 des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturates vom 30. April 1906 (G. u. V. Bl. S. 98) — ist daher nicht mehr zutreffend und soll durch obige allgemeine Fassung ersetzt werden, damit eine anderweitige Änderung der Veranlagungsweise nicht eine nochmalige Änderung des Gesetzes erforderlich macht.

10. Dekret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 betreffend. (Eingegangen bei der Ersten Kammer am 12. November 1915.)

Danach soll das Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wie folgt abgeändert werden:

I. 1. Im § 14 Absatz 1 wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingefügt: „über die Verlängerung der Frist für die Verzinsung von Schädenvergütungen für Gebäude.“ — Der Vorberap dazu lautet: Die Verwaltungsausschüsse sind auf dem ihnen zugewiesenen Gebiete zuständig zur Beschlussfassung usw. Die Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten die Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9. 2. Im § 14 Absatz 3 werden die Worte „unter 1 bis 6“ ersetzt durch die Worte „unter 1 bis 7“.

II. Der § 49 erhält folgenden Absatz 2: „Aus besonderen, die Allgemeinheit oder mindestens einen wesentlichen Teil der Gebäudeigentümer betreffenden Gründen kann der Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung (§ 10) vorübergehend, auch mit rückwirkender Kraft, abweichende Bestimmungen treffen, die eine Verzinsung der Schädenvergütung für Gebäude über die im Absätze 1 festgesetzte Zeit hinaus zulassen.“

Aus der Begründung ist hervorzuheben:

Die Versicherungsnehmer der Abteilung für Gebäudeversicherung erhalten nach § 93 Absatz 1 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) die Schädenvergütungen in der Regel nur zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude und nur in Teilzahlungen je nach dem Fortschreiten der Wiederherstellungsarbeiten. Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges hat die Bautätigkeit infolge der Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung von Geld, Baustoffen und Arbeitskräften verbunden ist, im ganzen Lande fast aufgehört. Die Versicherungsnehmer sind daher bei größeren Schadenfällen jetzt meist auf absehbare Zeit gar nicht in der Lage, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auszahlung der Vergütungen zu erfüllen und müssen infolgedessen nicht nur den Verbrauch der versicherten Gebäude ungewöhnlich lange ganz oder teilweise entbehren, sondern können auch die Schädenvergütungen vorläufig nicht erhalten.

Eine Verzinsung der Schädenvergütung für Gebäude kann jetzt nur nach § 49 des Gesetzes stattfinden. Hiernach wird die Vergütung, wenn sie mehr als 500 M. beträgt, regelmäßig höchstens auf die Dauer eines Jahres nach Ablauf eines Monats seit dem Eintritte des Versicherungsfalles mit 4 Proz. verzinst. Eine längere Verzinsung kann nur in den seltenen Fällen erfolgen, in denen die Schädenvergütung einmal erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt werden sollte. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung des Gebäudes bis zum Ablauf der regelmäßigen Verzinsungsfrist meist auch so weit fördern können, daß er die Schädenvergütung erheben kann. Unter außerordentlichen Verhältnissen, wie den gegenwärtigen, wird die Frist oft zu kurz sein, und der Versicherungsnehmer wird dann die Schädenvergütung nach Ablauf der gesetzlichen Frist ohne jede Entschädigung entbehren müssen, während die Landesanstalt inzwischen die Zinsen der Vergütungssumme genießen kann. Dieser Zustand wird gerade in der jetzigen Zeit von den Versicherungsnehmern als unbillig empfunden. Die Klagen erscheinen auch im wesentlichen berechtigt. Die derzeitigen Vorschriften über die Verzinsung der Schädenvergütungen für Gebäude erfüllen also ihren Zweck, dem Versicherungsnehmer eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren, daß er die Schädenvergütung nicht sofort erhalten kann, nicht immer ausreicht. Nach dem Gesetze hat nun zwar der Verwaltungsausschuss für die Mobiliarversicherung, dagegen nicht auch der Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung die Befugnis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Abweichungen von § 49 zu beschließen (zu vergl. § 14 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 3). Es fehlt daher zurzeit für die Gebäudeversicherung die Möglichkeit, außerordentlichen Verhältnissen durch eine abweichende Regelung der Verzinsung der Schädenvergütungen ohne Mitwirkung der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, wie sie für die Mobiliarversicherung auf Grund der allgemeinen, uneingeschränkten Ermächtigung des Verwaltungsausschusses durch § 104

bereits besteht. Es erscheint angezeigt, die erwähnte Ermächtigung wenigstens im beschränkten Umfange auch dem Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung zu gewähren. Diese Regelung verbietet den Vorzug vor einer Abänderung der Bestimmungen über die Verzinsung der Schädenvergütungen für Gebäude im Gesetze selbst, da sich diese für gewöhnliche Verhältnisse durchaus bewährt haben.

B. Anträge.

20. Antrag Müntzer (fortschr. Sp.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, 1. die Gründung einer Hypothekbank, an welcher der Staat mit einem entsprechenden Kautionskapital zu beteiligen ist, in die Wege zu leiten, um auf diese Weise durch Sicherstellung eines ausreichenden Realcredits dem schwer gefährdeten Hausbesitz rechtzeitig Hilfe zu leisten; 2. daß jetzt schon Mittel bereitgestellt werden, um daraus durch Vermittlung der Gemeinden und Bezirksverbände, welche die Bürgerschaft zu übernehmen haben, an nachweislich bedürftige Haus- und Grundbesitzer zur Bezahlung der Hypothekenzinsen Darlehen zu gewähren, die etwa vom dritten Jahre ab mit 3½ Proz. zu verzinsen und innerhalb zehn Jahren zurückzahlen sein würden. 3. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

21. Antrag Dr. Mangler (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen: 1. die Regierung zu ersuchen, im Bundesrate für die sofortige Einführung einer Kriegsgewinnsteuer im Anschluß an die Einkommensteuer einzutreten; 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse zu ersuchen.

22. Antrag Friedrich (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen: 1. die Regierung zu ersuchen, mehr als bisher auf Befreiung jeglicher Freistreiberei (Wucher) auf dem Gebiete sowohl der Lebensmittelversorgung als auch der anderen notwendigen Bedarfsgegenstände hinzuwirken und der sonstigen Verteuerung der Nahrung durch Beschaffung von Futtermitteln für die Erzeuger sowie durch geregelte Verteilung an die Verbraucher unter besonderer Berücksichtigung der minderbemittelten Bevölkerung wirksam entgegenzutreten, aber auch Ausflücht im Volke zu schaffen über die wahre Ursache der Teuerung; 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse zu ersuchen.

23. Antrag Dr. Böhme (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß mit möglicher Beschleunigung Schritte getan werden, um unter Vertiefung der Stadtgemeinden durch Ausbau oder Errichtung kommunaler Hypothekbanken und durch Schaffung besonderer privilegierter Kreditanstalten den sächsischen Immobilienkredit zu fördern; 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

24. Antrag Schreiber (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung um Verwendung bei der Reichsgetreidekasse dahin zu ersuchen: a) daß als Hinterform nicht anzusehen ist, was beim Ausbruch und Reigen des Getreides als Schmutz, Unkrautstammi und dergleichen ausgehoben wird, b) daß die Menge des Hinterforms, welche den Viehhaltern zur Fleisch-, Milch- und Eierzeugung zur Verfügung gestellt werden soll, von 3 Proz. auf 10 Proz. erhöht und unter Aufsicht des Kommunalverbandes den Landwirten zur Verwendung in den eigenen Wirtschaften freigegeben wird; 2. die hohe Erste Ständekammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

25. Antrag Dr. Mangler — Dr. Wehnert (konf.) u. Gen. (Eingegangen am 11. November.)

Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, beim Bundesrat für den Erlaß gesetzlicher Vorschriften einzutreten, durch die zur Beschleunigung unangemessener Gewinne im Handel die Vertragsfreiheit eingeschränkt und Vorzüge getroffen wird, daß nicht Wucherergerinne erzielt werden; 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

C. Berichte.

1. Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer, die Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1913/14 und der außerordentlichen Landtage 1914 und 1915 von den Kammer gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschlüssen betreffend. (Eingegangen am 11. November 1915.)

Der Bureau direktor des Landtages hat für die Ständeverammlung eine Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1913/14 und der außerordentlichen Landtage 1914 und 1915 von den Kammer gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge, sowie der darauf erfolgten Erledigungen und Entschlüssen ausgearbeitet, eine Arbeit, die mit großer Sorgfalt durchgeführt worden ist.

Danach hat sich die Tätigkeit der beiden Kammern erstreckt auf

- I. während des ordentlichen Landtags 1913/14:
- 41 Königl. Dekrete,
- 35 derselben sind durch Ständische Schriften — darunter 1 nur zum Teil — beantwortet worden, während 2 nicht zur Beratscheidung gelangten, außerdem 1 zum Teil nicht verabschiedet wurde,
- 4 nur zur Kenntnis der Kammer zu bringen waren,
- 42 selbständige Anträge, von denen 7 von beiden Kammern erledigt wurden, 35 nur in einer Kammer erledigt wurden bez. unerledigt geblieben sind,
- 11 Interpellationen,
- 2 Wahlprüfungen,
- 6 sonstige Angelegenheiten,
- 1738 Petitionen, von denen eine größere bez. geringere Anzahl sich auf einen und denselben Gegenstand,